

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Juni 2025

Nr. 2025/1008

Einwohnerregisterplattform: Erteilung einer Zugriffsberechtigung für die Oberämter im Kanton Solothurn

1. Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf § 10 des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP; BGS 114.3) sowie auf § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) können Behörden beim zuständigen Finanzdepartement eine Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform beantragen. Die Prüfung erfolgt nach dem in § 5 VESP vorgesehenen Verfahren durch die in § 3 VESP definierten Berechtigungsstellen (der bzw. die Beauftragte für Information und Datenschutz, Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und GERES-Berechtigungsstellen). Gemäss § 5 Abs. 5 VESP entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die unbefristete Erteilung der Zugriffsberechtigung auf Produktionsstufe.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Die Oberämter beantragen den Zugriff auf Daten der Einwohnerregisterplattform im Zusammenhang mit der Vergabe von Alimentenhilfe, um ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen und ihre Aufgaben effizient erfüllen zu können. Der Zugriff soll über die GUI-Browser-Benutzeroberfläche erfolgen.

3. Bemerkungen und Vorbehalte der Berechtigungsstellen

3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Vorbehalt zum Datenfeld «Nebenwohnsitz»: Es ist nicht genügend dargelegt, weshalb dieses Merkmal für die Aufgabenerfüllung der Oberämter erforderlich sein sollte. Entsprechend ist dafür keine Berechtigung zu erteilen.

Bemerkung zum Datenraum: Der Datenraum ist auf das Gebiet des jeweiligen Oberamtes zu beschränken.

3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Vorbehalt zum Datenfeld «Nebenwohnsitz»: Siehe Vorbehalt der Beauftragten für Information und Datenschutz.

Vorbehalt zum Datenfeld «Datum Zivilstandsänderung»: Es ist nicht genügend dargelegt, weshalb dieses Merkmal für die Aufgabenerfüllung der Oberämter erforderlich ist. Entsprechend ist dafür keine Berechtigung zu erteilen.

3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Der GERES-Berechtigungsausschuss erhebt keine eigenen Vorbehalte oder Bemerkungen und schliesst sich den Einschätzungen der Beauftragten für Information und Datenschutz sowie der Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden an. Die Anforderungen beider Stellen sind massgebend und entsprechend umzusetzen.

4. **Beschluss**

Der Berechtigungsantrag wird unter Berücksichtigung der eingebrachten Vorbehalte genehmigt. Der Zugriff auf die von den Vorbehalten betroffenen Datenfelder wird nicht bewilligt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Berechtigungsantrag Projekt-Nr. 9426

Verteiler

Oberamt Region Solothurn
Oberamt Olten-Gösgen
Oberamt Thal-Gäu
Oberamt Dorneck-Thierstein
Amt für Finanzen
Beauftragte für Information und Datenschutz
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25,
4500 Solothurn